

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



15. Jahrgang

Potsdam, den 17. März 2006

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 30. Januar 2006	134
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen vom 14. Februar 2006	134
Rundschreiben 2/06 vom 26. Januar 2006 Bearbeitung von Anträgen auf Altersteilzeit, Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung und Zahlung einer Abfindung	135
Rundschreiben 3/06 vom 30. Januar 2006 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2006/2007 in der gymnasialen Oberstufe	137
Rundschreiben 4/06 vom 17. Februar 2006 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO)	139
Mitteilung 7/06 vom 31. Januar 2006 Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Land Brandenburg für den Ausbildungszeitraum Mai 2006 bis April 2008	139

II. Nichtamtlicher Teil

Masterstudiengang Bildungsmanagement	140
ÜTK Wirtschaft – 4. Zukunftstag für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg	140
ÜTK Gesundheit – Umfrageaktion zur Schulspeisung im Land Brandenburg Danksagung der Verbraucherzentrale an alle Schulen des Landes Brandenburg	141
ÜTK Verkehrs- und Mobilitätserziehung	142
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	143

I. Amtlicher Teil**Bildung****Dritte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

vom 30. Januar 2006
Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl. MBS S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 29. September 2005 (ABl. MBS S. 412), werden wie folgt geändert:

Nummer 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Physik und Politische Bildung wird die schriftliche Abiturprüfung zentral durchgeführt.“

2 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

„Anlage

Nr. des Beschlusses ¹	Datum des Beschlusses	Fach	Inkraftsetzung im Land Brandenburg
196.2	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Bildende Kunst	1.8.2005
196.3	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Biologie	1.8.2004
196.4	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Chemie	1.8.2004
196.5	1.12.1989	Datenverarbeitung	1.8.2002
196.6	1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002	Deutsch	1.8.2002
196.7	1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002	Englisch	1.8.2002
196.11	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Französisch	1.8.2004
196.12	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Geographie	1.8.2005
196.13	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Geschichte	1.8.2005
196.14	1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005	Griechisch	1.8.2005

¹ Sammlung der Beschlüsse der KMK, Gesamtverzeichnis des Verlages Luchterhand, Loseblattsammlung“

vom 29. September 2005 (ABl. MBS S. 412) wird aufgehoben.

Potsdam, den 30. Januar 2006

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

i.V. B. Jungkamp

**Dritte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der
VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen**

vom 14. Februar 2006
Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II/05 S. 509) und § 29 Abs. 3 der ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen

Die VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen vom 1. Juni 2003 (ABl. MBS S. 156), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13. April 2005 (ABl. MBS Nr. 4 S. 118) werden wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften ersetzt.

Nr. des Beschlusses ¹	Datum des Beschlusses	Fach	Inkraftsetzung im Land Brandenburg
196.15	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Informatik	1.8.2004
196.17	1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005	Latein	1.8.2005
196.18	1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002	Mathematik	1.8.2002
196.19	1.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005	Musik	1.8.2006
196.20	1.12.1989	Pädagogik	1.8.2002
196.21	1.12.1989	Philosophie	1.8.2002
196.22	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Physik	1.8.2004
196.34	15.10.1993 i.d.F. vom 10.2.2005	Polnisch	1.8.2005
196.23	1.12.1989	Psychologie	1.8.2002
196.24	1.12.1989	Recht	1.8.2002
196.27	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Russisch	1.8.2004
196.28	1.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005	Sozialkunde/Politik	1.8.2006
196.30	1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Spanisch	1.8.2004
196.31	1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Sport	1.8.2005
196.32	1.12.1989	Technik	1.8.2002
196.33	1.12.1989	Wirtschaft	1.8.2002

2 – Übergangsregelungen

(1) Die einheitlichen Anforderungen in der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, ergeben sich

- a) im Fach Musik aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.19) und
- b) im Fach Politische Bildung aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.28).

Die Quellenangaben (BS Nr.) beziehen sich auf die Sammlung der Beschlüsse der KMK, Gesamtverzeichnis des Verlages Luchterhand, Loseblattsammlung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Jahrgangsstufe 13 befinden und auf Grund eines Rücktritts oder einer Wiederholung den Bildungsgang im Schuljahr 2006/2007 fortsetzen, gelten in den Fächern Musik und Politische Bildung die jeweiligen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989.

3 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 14. Februar 2006

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 2/06

Vom 26. Januar 2006
Gz.: 15.21 – Tel.: 8 66 - 37 36

Bearbeitung von Anträgen auf Altersteilzeit, Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung und Zahlung einer Abfindung

Mit dem Rundschreiben 21/05 sind Personalabbaumaßnahmen bis zum 01.02.2006 geregelt worden. Anschließend an dieses Rundschreiben werden hiermit nun die nachfolgenden Regelungen getroffen. Diese betreffen insbesondere Grundsätze zur Altersteilzeit, die entsprechende Haushaltsvorsorge mit Ausnahmen für die derzeitigen Abgabeschulämter, die Modalitäten für Zahlung eines Ausgleichs der Rentenminderung sowie von Abfindungen und das hierzu notwendige Verfahren sowie Hinweise zu steuerrechtlichen Fragen.

1. Altersteilzeitarbeit (kontinuierlich/Blockmodell) – Grundsätze

1.1 Altersteilzeitarbeit mit Beginn nach dem 01.02.2006 darf nur genehmigt werden, wenn sie **spätestens am 31. Juli 2013** endet.

Ausnahme:

In den Schulamtsbereichen Cottbus und Frankfurt (Oder), in denen erhebliche Personalüberhänge bestehen, kann Altersteilzeitarbeit, die länger als bis zum 31.07.2013 dauert, genehmigt werden, wenn

a) Altersteilzeitarbeit im Blockmodell spätestens am 01.08.2009 und die Freistellungsphase spätestens am 01.02.2011 beginnt

oder

b) die kontinuierliche Altersteilzeitarbeit spätestens am 01.08.2009 beginnt und spätestens am 31.07.2015 endet

und Altersteilzeitarbeit **längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres** dauert, in dem der/die Antragsteller/-in die Voraussetzungen für den Bezug einer **geminderten Rente oder für den vorgezogenen Ruhestand** nach § 111 Abs. 4 LBG erfüllt.

1.2 Um eine weitgehende Kostenneutralität der Maßnahmen zu gewährleisten und das Personalbudget nicht zusätzlich zu belasten, ist

- a) im Falle der Genehmigung von Anträgen auf Altersteilzeitarbeit von Angestellten der Bundesagentur für Arbeit ein Wiederbesetzer zu melden, sodass entsprechende Erstattungsleistungen von dort gezahlt werden oder
- b) für den Beschäftigten (Angestellte/r oder Beamter/in) in Altersteilzeitarbeit eine Lehrkraft einzustellen, die unverzüglich zu verbeamen ist. (**Hinweis:** Die Möglichkeit der Verbeamtung in Teilzeit besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens nicht.)

Ausnahme:

In den Schulamtsbereichen Cottbus und Frankfurt (Oder) kann Altersteilzeitarbeit ohne einen Wiederbesetzer in der Region bzw. ohne die Verbeamtung einer Ersatzeinstellung genehmigt werden. Eine entsprechende Stellensperre (siehe Nr. 2 dieses Rundschreibens) ist in der Region nicht erforderlich.

1.3 Als spätester Zeitpunkt der Beendigung der Altersteilzeitarbeit ist das Ende des Schulhalbjahres zu vereinbaren, in welchem die Lehrkraft die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer ungeminderten Altersrente erfüllt oder die Altersgrenze nach § 110 Abs. 1 LBG erreicht, **spätestens jedoch der 31.07.2013**. Die Regelungen unter Nummer 1.1 bleiben unberührt. In den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Altersrente am 1. Februar bzw. am 1. August des Kalenderjahres erfüllt sind, endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Januar bzw. 31. Juli des Kalenderjahres.

1.4 Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer geminderten Rente bzw. der Möglichkeit der Antragstellung auf vorgezogenen Ruhestand nach § 111 Abs. 4 LBG wird hingewiesen.

1.5 Ergeben sich bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach § 3 Abs. 1 TV ATZ Bruchteile von Stunden, kann wegen der besseren Schulorganisation die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Beschäftigten auf die nächste volle Stunde aufgerundet werden.

1.6 Altersteilzeitarbeit mit Beginn nach dem 01.02.2007 soll frühestens 18 Monate vor ihrem Beginn genehmigt werden.

2. Haushaltsvorsorge in Fällen der Altersteilzeitarbeit ohne Wiederbesetzer bzw. ohne unverzügliche Verbeamtung einer Ersatzeinstellung

2.1 Altersteilzeit ohne Wiederbesetzer oder ohne Ersatzeinstellung mit unverzüglicher Übernahme in ein Beamtenverhältnis

nis kann grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn die entstehenden Kosten für die Altersteilzeit durch die Stilllegung von Stellenanteilen erbracht werden. Für Lehrkräfte in kontinuierlicher Altersteilzeit ist für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit ein Sechstel einer Vollzeiteinheit in der entsprechenden Stellenbewertung der an der Altersteilzeit teilnehmenden Lehrkraft und für Lehrkräfte im Blockmodell ein Drittel einer Vollzeiteinheit in der entsprechenden Bewertung für den Zeitraum der Freistellungsphase zu sperren.

2.2 Stellenstilllegungen sind nicht erforderlich, wenn die durch Altersteilzeitarbeit entstehenden Kosten in die Zeiträume der Schuljahre 2008/09 bis 2010/11 fallen.

3. Altersteilzeit mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung

3.1 Altersteilzeitarbeit mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesverwaltung vom 11. April 2005 darf nur genehmigt werden, wenn die Altersteilzeit **spätestens am 01. Januar 2007 beginnt und spätestens am 31. Juli 2013** Anspruch auf **ungeminderte Rente** besteht. Für die Finanzierung der durch die Altersteilzeitarbeit entstehenden Kosten gilt wie oben die Alternative „Wiederbesetzer/Ersatzeinstellung oder entsprechende Stellenstilllegung“.

Entsprechend meiner Mitteilung 24/05 ist die Voraussetzung des Wegfalls einer Stelle gemäß der Richtlinie erfüllt, da der Stellenabbau im Rahmen des Schulressourcenkonzepts erfolgt.

3.2 Soll der **Ausgleich der Rentenminderung unter Verkürzung der Laufzeit einer bereits laufenden Altersteilzeit** gezahlt werden, wird der Ausgleich nur für den Zeitraum bis zu dem ursprünglich vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit gezahlt.

4. Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung (ohne vorangegangene Altersteilzeit)

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung kann auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI vom 17.12.2002 nur noch vereinbart werden, wenn der Auflösungsvertrag **spätestens bis zum 31. Juli 2006** abgeschlossen wird. Das Arbeitsverhältnis muss während der Laufzeit der o.g. Richtlinie, also **spätestens bis 31. Dezember 2006, rechtswirksam beendet** werden.

5. Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Rentenminderung für Fälle nach Ziffer 3 und 4

5.1 Die Höhe des Zahlungsbetrages zum Ausgleich der Rentenminderung ist durch die Deutsche Rentenversicherung und das

letzte zustehende monatliche Brutto durch die ZBB festzustellen.

5.2 Grundsätzlich ist zur stellenwirtschaftlichen Absicherung auch hier die Stelle bzw. Planstelle des betreffenden Arbeitnehmers solange zu sperren, bis durch Addieren des monatlichen Bruttobetragtes für die nichtbesetzte Stelle die Höhe des Zahlbetrages der Rentenausgleichszahlung erreicht ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die Deutsche Rentenversicherung die Höhe der Rentenminderung und die ZBB das letzte zustehende monatliche Bruttogehalt mitteilen.

5.3 Die staatlichen Schulämter sperren beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf das Ausscheiden des Angestellten folgt, die entsprechende Planstelle bzw. den entsprechenden Stellenanteil bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Nichtbewirtschaftung die Höhe des Betrages des Ausgleichs der Rentenminderung erreicht ist.

5.4 Die staatlichen Schulämter führen eine Übersicht der Fälle, die folgende Informationen enthält:

Name der Lehrkraft, Höhe des Ausgleichsbetrages, letztes monatliches Brutto, Zeitraum der Sperre, Umfang des gesperrten Stellenteiles, Beginn- sowie Enddatum der Sperre.

5.5 Die staatlichen Schulämter melden jeweils unverzüglich vor dem Ausscheiden die entsprechenden Daten an das MBS, wobei der zu erwirtschaftende Ausgleichsbetrag ggf. auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr aufzuteilen ist.

5.6 Wenn der Zeitraum, für den der Ausgleich der Rentenminderung gewährt wird, in die Schuljahre 2008/09 bis 2010/11 fällt, kann eine Stellensperre ganz oder teilweise entbehrlich sein. Nähere Erläuterungen dazu werden durch ein gesondertes Rundschreiben gegeben.

6. Abfindungen

6.1 Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unter Zahlung einer Abfindung nach der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Begleitung eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung ist grundsätzlich möglich.

6.2 Die entstehenden Kosten müssen wie beim Ausgleich der Rentenminderung durch Stellensperren erwirtschaftet werden. Das Verfahren entspricht den oben unter Nr. 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6 dargestellten Bedingungen für den Ausgleich der Rentenminderung. **Auf die Besonderheit für den Fall, dass der Zeitraum, um den das Arbeitsverhältnis verkürzt wird, in die Schuljahre 2008/09 bis 2010/11 fällt und damit eine Stellensperre nicht oder nur teilweise erforderlich ist, wird hingewiesen.**

7. Steuerrechtliche Hinweise

Die Beschäftigten sind vor Abschluss oder vor Änderung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder vor Abschluss

eines Auflösungsvertrages auf der Grundlage der hierzu geltenden Richtlinien schriftlich auf die durch das "Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm" seit dem 01.01.2006 geltende Rechtslage hinsichtlich des Wegfalls der Steuerfreibeträge hinzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rundschreiben 3/06

Vom 30. Januar 2006
Gz.: 32.03 – Tel.: 8 66 - 38 29

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2006/2007 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2006/2007 werden folgender Terminrahmen gemäß § 18 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II Seite 142) sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2006/2007

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 20 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler muss mindestens noch einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Die Zusatzprüfungen und die Wiederholungsprüfungen im vierten Abiturprüfungsfach dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.
- d) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern

zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter

spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 25 Abs. 3 bis 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2006 in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft.

Anlage

Abiturprüfung im Schuljahr 2006/2007 in der gymnasialen Oberstufe Termine und Fristen

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 29.8.2006	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung oder einer freiwilligen fünften Prüfung	§ 11 Abs. 4 GOSTV
bis zum 25.9.2006	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 19 GOSTV
bis zum 29.1.2007	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 25 Abs. 6 GOSTV
16.4.2007	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV
19.4.2007	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV, § 22 Abs. 2 GOSTV, Nr. 11 Abs. 1 VV-GOSTV, Nr. 14 VV-GOSTV
20.4. bis 7.5.2007	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 20.4., 9.00 Uhr, Deutsch (LK + GK) 23.4., 9.00 Uhr, Englisch (LK + GK) 25.4., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (jeweils LK + GK) 27.4., 9.00 Uhr, Mathematik (jeweils LK + GK) 2.5., 9.00 Uhr, Französisch (LK + GK)	§ 25 Abs.1 GOSTV, Nr. 15 Abs. 4 VV-GOSTV
ab 8.5.2007	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatz- u. Wiederholungsprüfungen	§ 31 GOSTV
21.5. bis 31.5.2007	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 21.5., 9.00 Uhr, Deutsch 23.5., 9.00 Uhr, Mathematik 25.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 29.5., 9.00 Uhr, Englisch 31.5., 9.00 Uhr, Französisch	
bis 30.6.2007	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 14 Abs. 3 GOSTV

Rundschreiben 4/06

Vom 17. Februar 2006
Gz.: 33.01 – Tel.: 8 66 - 38 35

Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO)

1. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestimmt gemäß § 40 Abs. 3 BBiG oder gemäß § 34 Abs. 4 HwO, dass die Oberstufenzentren Lehrkräfte entsprechend den Anforderungen der zuständigen Stellen gemäß § 71 BBiG benennen.
2. Die von der zuständigen Stelle zu errichtenden Prüfungsausschüsse teilen die Anforderungen zur Benennung von Lehrkräften unmittelbar den gemäß der jeweils geltenden Anlagen 1 und 2 der Landesschulbezirksverordnung zu beteiligenden Oberstufenzentren mit.
3. Sind mehrere Oberstufenzentren im Bezirk der zuständigen Stelle zu beteiligen, erfolgt zwischen diesen nach Maßgabe der Anzahl der zu berufenden Lehrkräfte eine einvernehmliche Abstimmung über die zu benennenden Lehrkräfte. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das staatliche Schulamt. Die Beschlüsse zur Benennung von Lehrkräften sind gemäß § 94 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu fassen.
4. Werden die Lehrkräfte nicht in der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist benannt, so macht diese von ihrem pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 40 Abs. 3 BBiG Gebrauch.
6. Das Rundschreiben tritt am 1. März 2006 in Kraft. Es tritt am 28. Februar 2011 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 12/04 vom 4. Juni 2004 (Abl. MBS S. 318) außer Kraft.

Mitteilung 7/06

vom 31. Januar 2006
Gz.: 14.8 – Tel.: 8 66 - 37 28

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Land Brandenburg für den Ausbildungszeitraum Mai 2006 bis April 2008

1. Grundsätzliches

Das Land Brandenburg stellt zum 1. Mai 2006 192 Ausbildungsplätze zum Erwerb einer Befähigung für die nachfolgend aufgeführten Lehramter zur Verfügung:

1. Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen – 55 Ausbildungsplätze
2. Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen – 123 Ausbildungsplätze
3. Lehramt für Sonderpädagogik – 14 Ausbildungsplätze

Voraussetzung für die Bewerbung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist der Nachweis einer im Land Brandenburg abgelegten Ersten Staatsprüfung oder die Anerkennung einer außerhalb des Landes Brandenburg abgelegten Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung. Das Anerkennungsverfahren wird durch das Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt) im Rahmen des Auswahlverfahrens durchgeführt.

2. Ausbildungsorte

Ausbildungsort zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen ist das Staatliche Studienseminar Bernau und das Staatliche Studienseminar Potsdam mit dem Standort Brandenburg a. d. Havel.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an den Staatlichen Studienseminaren Cottbus, Neuruppin sowie Potsdam und für das Lehramt an beruflichen Schulen an den Staatlichen Studienseminaren Cottbus und Potsdam.

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze, erfolgt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der §§ 1 bis 8 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst – OVP).

Die Anzahl der möglichen Fächerverbindungen ist durch die Ausbildungskapazität in den Fachseminaren und in den Ausbildungsschulen begrenzt. Sofern die Anzahl der Bewerbungen für ein bestimmtes Fach diese Kapazitäten übersteigt, wird unabhängig von der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze eine Rangfolge gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der OVP gebildet.

Wird nach einer Bewerbung im Land Brandenburg ein Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes angenommen, ist dies sofort dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Da in diesem Fall der Ausbildungsanspruch bereits erfüllt wurde, ist die weitere Teilnahme am Auswahl- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg ausgeschlossen. Durch die Annahme eines Ausbildungsplatzes in einem anderen Bundesland wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg unwirksam.

Weitere Hinweise zur Bewerbung entnehmen Sie bitte dem Informationsmaterial.

3. Ausschlussfrist und Anschriften

Schriftliche Bewerbungen können einschließlich aller Anlagen **ab 01.12.2005** eingereicht werden. Sie müssen jedoch bis

zum **Bewerbungsschluss am 31.01.2006** vollständig vorliegen. Bewerbungen, die nach Bewerbungsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht das Datum des Poststempels maßgebend ist, sondern der Eingang der schriftlichen Bewerbung beim Landesprüfungsamt:

Landesprüfungsamt für Lehrkräfte
- Personalstelle -
Breite Straße 15
14467 Potsdam.

Auskunft zur **Bewerbung** erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: (03 31) 28 44 - 1 19 oder - 1 42 oder unter der Mail-Adresse: lp.ra.poststelle@lp.ra.brandenburg.de.

II. Nichtamtlicher Teil



Jetzt bewerben – Bewerbungsfrist 15. März – 15. Mai 2006

Masterstudiengang Bildungsmanagement

Ein innovatives Projekt der Landesstiftung Baden-Württemberg an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Neue Herausforderungen im Bildungsbereich verlangen Kompetenzen zur strategieorientierten und nachhaltigen Gestaltung von Bildungsprozessen, professionelles Personalmanagement und authentische Führungspersönlichkeiten. Eine Antwort bietet der Masterstudiengang Bildungsmanagement – ein Projekt der Landesstiftung Baden-Württemberg – an der PH Ludwigsburg. Das Studium richtet sich an Personen aus Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in Wirtschaft, Schule und Erwachsenenbildung, die Führungsaufgaben übernehmen wollen oder seit kurzem Führungsaufgaben innehaben.

Der berufsbegleitende Studiengang zeichnet sich besonders aus durch

- **Persönlichkeitsorientierung**
Anknüpfen an die eigene Berufsbiographie und kontinuierliche Reflexion der persönlichen Entwicklungsbedürfnisse.
- **Praxisorientierung**
Arbeitsplatznahe Problem- und Aufgabenstellungen, Praktikum in anderen Bildungsbereichen bzw. im Ausland und projektorientiertes Lernen
- **„Lernen am Unterschied“ und Blick über den Tellerrand**
Gemeinsam lernen und Netzwerke knüpfen mit künftigen Führungskräften, die zu gleichen Teilen aus Wirtschaft, Schule, Erwachsenenbildung kommen.
- **Begleitendes Coaching**
Lösungen erarbeiten für persönliche Entwicklungsthemen und Problemstellungen am Arbeitsplatz unter der Leitung von professionellen Coaches in festen Coaching-Gruppen

- **Innovatives Blended-Learning-Konzept**
Kombination unterschiedlicher Lernformen wie E-Learning mit Präsenzphasen und Praktika.

Der Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ wird von mehreren Verbundpartnern und deren Experten kompetent unterstützt: vom Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft, von der Universität Hohenheim, vom Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von der Führungsakademie Baden-Württemberg.

Weitere Informationen unter www.bildungsmanagement.ph-ludwigsburg.de, www.landesstiftung-bw.de.

ÜTK Wirtschaft **4. Zukunftstag für Mädchen und Jungen** **im Land Brandenburg** **(Eine Initiative im Rahmen** **der bundesweiten Kampagne „Girls' Day“** **zur Berufsorientierung von Mädchen)**

Vom 1. Februar 2006

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,

am **27. April 2006** wird der 4. Zukunftstag für Mädchen und Jungen des Landes Brandenburg stattfinden. An diesem Tag soll das Augenmerk der Schülerinnen und Schüler vor allem der Jahrgangsstufen 7 bis 9 – aber auch für Jugendliche höherer Jahrgangsstufen – auf Aspekte der Berufsorientierung und Lebensplanung gelenkt werden. Ziel dieses speziellen Berufsorientierungstages ist es, für Mädchen und Jungen erweiterte Perspektiven in untypischen Berufsfeldern zu eröffnen. Junge Frauen verschenken viele Chancen, wenn sie sich bei ihrer Berufswahlentscheidung fast ausschließlich auf traditionelle Dienstleistungsberufe beschränken. Auch junge Männer wählen ihre Berufe nur aus einem eingeschränkten Spektrum und ziehen zum Beispiel soziale Tätigkeitsfelder kaum in Betracht.

Die aktuelle Kampagne steht im Zeichen von Fachkräftesicherung im demografischem Wandel und für Entwicklungen, die für gut ausgebildete junge Frauen und Männer in den nächsten Jahren bessere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sollen. Schülerinnen und Schüler müssen deshalb ihre Berufswahlentscheidung auf solide und praxisnahe Information stützen können.

Am Donnerstag, dem 27. April 2006 haben sowohl Mädchen als auch Jungen im Rahmen des Zukunftstages Gelegenheit, in für ihr Geschlecht bisher „untypische“ Berufszweige Einblick zu nehmen, um die eigenen Vorlieben und Interessen zu überprüfen und neue Erfahrungen zu machen.

Die Organisation des Zukunftstages ist eine Gemeinschaftsaktion folgender Ministerien und Gremien des Landes Brandenburg, welche gemeinsam zum Zukunftstag aufrufen:

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
- Ministerium des Innern (MI)
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
- Ministerium für Wirtschaft (MW)

Neben der Landesregierung unterstützen auch die Partnerinnen und Partner des NetzwerkZukunft. Schule + Wirtschaft für Brandenburg und des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses diese Kampagne.

Unter www.zukunftstagbrandenburg.de finden Sie alle wichtigen Informationen zum 4. Zukunftstag. Künftig sollte die Anmeldeöglichkeit über das Internet verstärkt genutzt werden. Hier liegen noch Reserven, die Jugendlichen im Vorfeld des Zukunftstages stärker zum Umgang mit diesem Medium zu motivieren. Parallel dazu werden wir den Schulen weiteres Informationsmaterial zukommen lassen.

Ich bitte Sie, den 4. Zukunftstag für Mädchen und Jungen am 27. April 2006 mit Ihrem Kollegium einvernehmlich zu planen und in Ihre Schuljahresplanung aufzunehmen.

(Der Termin – jeweils der vierte Donnerstag im April – ist bundesweit fest vorgegeben.) Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass auf diesen Tag möglichst keine anderen Termine fallen. Insbesondere Klausuren oder Klassenarbeiten würden betroffene Schülerinnen und Schüler um eine für ihre berufliche Zukunft sehr wichtige Erfahrung bringen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport **empfiehlt dringend**, den Tag als schulische Veranstaltung/Projekttag für die Jahrgangsstufen 7 – 9 durchzuführen.

Der Zukunftstag kann auch als schulische Veranstaltung gelten, wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses daran teilnehmen. Entscheidend ist, dass die Veranstaltung in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule steht und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler unter organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule erfolgt. Hierfür müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung in der Schule,
- Erfassung durch die Schule, in welchen Unternehmen sich die Schülerinnen und Schüler befinden,
- Information der Schule, welche Tätigkeiten die Schülerinnen und Schüler verrichten und welche Kenntnisse ihnen vermittelt werden (z.B. Information über verschiedene Berufsfelder oder Lebenswege) sowie
- Information der Schule, ob eine dem Alter der Schülerinnen und Schüler und der Art der Tätigkeit entsprechende Aufsicht gewährleistet ist (z.B. Ansprechpartnerin oder -partner im Betrieb).

Bei schulischen Veranstaltungen besteht Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte. Da es sich um Betriebserkundungen handelt, hat der Schulträger Haftpflichtdeckungsschutz bereitzustellen, der

dann eintritt, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt und die Schülerin oder der Schüler selbst für den verursachten Schaden haften müsste. Eine Beurlaubung ist nicht erforderlich.

Außerdem können Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler einen individuellen Antrag auf Beurlaubung bei der jeweiligen Schule stellen. Die Entscheidung trifft die Schule gemäß Nummer 8 der VV-Schulbetrieb. Unfallversicherungsschutz durch die Schule besteht in diesem Fall nicht, da dann die Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch beurlaubt sind und somit die Teilnahme privat erfolgt.

Für Mädchen, die am 27.04.2006 an einem Tagespraktikum in einem Betrieb oder einer Institution teilnehmen, die auf der Homepage des Projekts „Girls’ Day – Mädchen-Zukunftstag“ (www.girls-day.de) registriert sind, hat die bundesweite Koordinierungsstelle eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die dann eintritt, wenn kein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz durch die Schule besteht.

Für Mädchen, die dort nicht eingetragene Praxisorte aufsuchen, und für den Zukunftstag von der Schule beurlaubte Jungen hat das Land Brandenburg eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Mit Blick auf eine Erfolg versprechende Zukunftsplanung unserer Jugendlichen, sind wir sehr daran interessiert, dass diese Aktion auch Ihre Aufmerksamkeit findet und Sie für eine entsprechende Bekanntmachung in Ihrer Schule und bei den Eltern Sorge tragen.

Für Ihre konstruktive Zusammenarbeit bedanke ich mich im Voraus.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:
 im MASGF: Frau Wittrin, Tel.: (0331) 8 66 - 53 34 oder
 im MBJS: Herr Walter, Tel.: (0331) 8 66 - 38 67
 (nur mittwochs)

**ÜTK Gesundheit
 Umfrageaktion zur Schulspeisung
 im Land Brandenburg**

**Danksagung der Verbraucherzentrale
 an alle Schulen des Landes Brandenburg**

Die Ernährungsberatung der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. möchte sich auf diesem Wege bei allen Schulen herzlich bedanken, die sich im Oktober und November 2005 an der Umfrage zur Schulspeisung im Land Brandenburg beteiligt haben. Die zahlreichen Rückmeldungen zu regionalen Anbietern, Durchschnittspreisen und Teilnehmerzahlen unter Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften geben einen interessanten Überblick zum Schulspeiseangebot im Land.

Die vielen konkreten Wünsche nach Unterstützung, wie z.B. zur Anbieterauswahl und Vertragsgestaltung, zur Qualität

des Essens, zu Vitaminen und Nährwerten sowie grundsätzlich zu gesunder und kindgerechter Ernährung werden wir zum Anlass nehmen, um interessierten Schulen gezielt Hilfestellungen anzubieten. So planen wir für das Frühjahr 2006 mehrere Veranstaltungen, in denen wir umfassende Informationen rund um das Thema Schulspeisung anbieten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Evelyn Dahme
Pressesprecherin

Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.
Templiner Straße 21
14473 Potsdam

Tel. (03 31) 2 98 71 12, Fax (03 31) 2 4 01 32, presse@vzb.de
www.vzb.de

ÜTK Verkehrs- und Mobilitätserziehung

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrserzieher e.V. – (ADV) beteiligt sich mit ihrem Verkehrserziehungsprogramm zum Jugendverkehrsabzeichen an der Kampagne der Europäischen Kommission

„Europäische Charta für die Straßenverkehrssicherheit.“

Auf europäischer Ebene beteiligen sich an dieser Kampagne zahlreiche Institutionen, Verbände und Unternehmen aller Mitgliedstaaten mit dem Ziel, innerhalb von 3 Jahren durch Verbesserungen auf vielen Ebenen im Rahmen der Straßenverkehrssicherheit 25.000 Leben zu retten.

In diesem Rahmen macht die ADV zum Lernbereich Verkehrs- und Mobilitätserziehung im Schuljahr 2005/2006 folgende Angebote:

- **kostenlos** für die Klassen 1 – 4 (gesponsert durch die Volkswagen AG) und
- zum Selbstkostenpreis zuzüglich Versandkosten für das 5. – 10. Schuljahr:

Bitte per Fax anfordern bei:			
Service Team GbR, Freiheit 12 a/b, 12555 Berlin, Fax: (0 30) 34 35 49 95			
Bogen 1	Einführung in die VE	0,00 €	für 1. Schuljahr
Bogen 2	Sicherer Schulweg	0,00 €	für 2. Schuljahr
Prüfbogen 3	Fußgängerverhalten	0,00 €	für 3. Schuljahr
Prüfbogen 4	Radfahrerverhalten	0,00 €	für 3. und 4. Schuljahr
Bogen 11	Gutes Sehen + Straßenverkehr	0,00 €	ab 4. Schuljahr

Bitte anfordern bei:			
ADV e.V., 31246 Lahstedt, Im Ostkamp 6, Tel.: (0 51 72) 20 31, Fax: (0 51 72) 3 71 82			
Prüfbogen 5	Soll-Verkehr	0,15 €	für 5. und 6. Schuljahr
Prüfbogen 6	Ist-Verkehr	0,15 €	für 5. und 6. Schuljahr
Prüfbogen 7	Schwierige Verkehrspartner	0,15 €	für 7. und 8. Schuljahr
Prüfbogen 8	Erste Hilfe, Sofortmaßnahmen	0,15 €	für 7. und 8. Schuljahr
Prüfbogen 9	Vom Radfahrer zum Mofafahrer	0,15 €	für 8. und 9. Schuljahr
Bogen 10	Alkohol + Straßenverkehr	0,15 €	für 8. – 12. Schuljahr
Bogen 11	Gutes Sehen + Straßenverkehr	0,15 €	ab 4. Schuljahr
Bogen 12	Umwelt + Straßenverkehr	0,15 €	für 5. – 12. Schuljahr
Bogen 13	Aggression + Straßenverkehr	0,15 €	für 7.– 12. Schuljahr

Jedem Klassensatz wird **kostenlos** ein umfangreiches Lehrerbegleitheft mit Lernzielen, Sachinformationen und Lösungen beigelegt. Außerdem können Schulen zum Preis von je 0,50 € folgende Broschüren erhalten:

- „**Absteigen nach rechts - der Sicherheit wegen**“
- „**Vorschläge für den Projektunterricht zum Lernbereich Verkehrserziehung**“ unter Berücksichtigung der Themenbereiche Umwelt, Gesundheit, Sicherheit

Informationen für die Eltern zur Verkehrserziehung gibt die 58-seitige Broschüre „**Kind und Auto**“. Sie kann **kostenlos** bei Service Team in Berlin angefordert werden.

Nach bestandener Prüfung zum Jugendverkehrsabzeichen können ein Pass, ein Button, Abzeichen in Bronze oder Silber und eine von Erik Zabel unterzeichnete Urkunde erworben werden.

Bestellung der Bogen 1, 2, 3, 4, 11 und „Kind und Auto“

bitte an: **Service Team GbR**

Freiheit 12 a/b

12555 Berlin

Fax: (0 30) 34 35 49 95

Bestellung der übrigen Bogen und Broschüren

bitte an:

ADV e.V.

Im Ostkamp 6

31246 Lahstedt

Tel.: (051 72) 20 31

Fax: (051 72) 3 71 82

Informationen über die Angebote der ADV finden Sie auch im Internetunter: www.advev.de.



Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Stellenausschreibungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesens (ZfA) -

Folgende Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter sowie die folgende Stelle für eine/n Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter einer deutschen Abteilung einer Schule im Ausland sind zu besetzen:

1. Deutsche Schule Guayaquil, Ecuador (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 1191
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT-O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

2. Deutsche Schule Madrid, Spanien (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 1332
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/ BAT-O

Sehr gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

3. Deutsche Schule Moskau, Russland (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 13
Schülerzahl: 385
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/ BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.
Russischkenntnisse sind wünschenswert.

4. Deutsche Schule Tokyo Yokohama, Japan (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 13
Schülerzahl: 335
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/ BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

5. Deutsche Schule Cali, Kolumbien (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 772
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT-O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

6. Deutsche Schule Budapest, Ungarn (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 440
Abiturprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/ BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Ungarischkenntnisse wünschenswert.

7. Deutsche Schule Villa Ballester, Buenos Aires (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.02.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 1256
Fachhochschulreife
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia BAT-O

Spanischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

8. Deutsche Schule Helsinki, Finnland (Schulleiterin/Schulleiter)

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 476
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe I)

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

9. Deutsch-Französisches Gymnasium Buc, Frankreich (Leitung der deutschen Abteilung)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutsche Abteilung mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 12
Schülerzahl: 789 (dt. Abteilung: 275)
deutsch-französisches Abitur
Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT-O

Sehr gute Französischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss

für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Abteilungsleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Abteilungsleiterstelle ausgeschriebenen (ggf. niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

148

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 3 vom 17. März 2006

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0